

19. Mai 2017

LEITFADEN

**Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
im Aargauer Bildungssystem**



Version 2

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Asyl- und Flüchtlingssituation.....	4
1.2 Situation in der Schule	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch.....	6
2.2 Individuelle Lernziele, Promotion	6
3. Aufgaben	7
3.1 Kanton	7
3.2 Gemeinden.....	8
3.2.1 Angebote für Gemeinden	8
3.3 Volksschule	9
3.3.1 Einstufung der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler.....	9
3.3.2 Umsetzung der Deutschförderung	9
3.3.3 Unterricht in den schulischen Fremdsprachen	9
3.3.4 Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen	10
3.3.5 Elternkontakte, Dolmetschen, übersetzte Informationen	10
3.3.6 Schulpsychologischer Dienst.....	11
4. Angebote im Bildungswesen	12
4.1 Übersicht Schulungsangebote obligatorische Schulzeit	12
4.2 Angebote in kantonalen Unterkünften.....	13
4.2.1 Einschulungsvorbereitungskurs EVK.....	13
4.3 Angebote im Bereich Volksschule.....	15
4.3.1 Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ	15
4.3.2 Kommunale und regionale Integrationskurse KIK / RIK	17
4.3.3 Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK.....	18
4.4 Angebote Dritter	20
4.4.1 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur HSK.....	20
4.4.2 Projekt UMA	21
4.5 Angebote für spätmigrierte Jugendliche von 16 bis 21 Jahren	22
4.5.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse	22
4.5.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1	23
4.5.3 Brückenangebot Integration.....	24
4.5.4 Integrationskurs Grundkompetenzen 2.....	25
4.6 Angebote für spätmigrierte junge Erwachsene von 22 bis 25 Jahren	26
4.6.1 Integrationskurs Grundkompetenzen 1	26
4.6.2 Integrationsvorlehre	27
4.6.3 Arbeitsintegrationsprogramme	28
4.7 Frühe Förderung	29
4.7.1 MuKi-Deutsch.....	29
4.7.2 MuKi Plus-Kurse	30
4.7.3 Family Literacy – Schenk mir eine Geschichte	31
4.7.4 Schulwissen Plus	32
5. Angebote für Lehrpersonen	33
5.1 Angebote der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW	33
5.1.1 Pädagogische Hochschule	33
5.1.2 Hochschule für Soziale Arbeit.....	33
5.2 Weitere Angebote	34

6. Auskunfts- und Beratungsstellen.....	35
6.1 Schulfragen (Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich)	35
6.2 Fragen zu Asylwesen und Integration.....	36
6.3 Anlaufstelle für Eltern bei Betreuungs- und Erziehungsfragen	36
6.4 Links und Material zu Asyl- und Migrationsfragen	37
Anhang	39

Abkürzungsverzeichnis

CMI	Case Management Integration
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Einschulungsbegleitung
EVK	Einschulungsvorbereitungskurs
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
IBK	Integrations- und Berufsfindungsklasse
KIK	Kommunaler Integrationskurs
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
ksb	Kantonale Schule für Berufsbildung
KSD	Kantonaler Sozialdienst
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RIK	Regionaler Integrationskurs
SEM	Staatssekretariat für Migration
SPD	Schulpsychologischer Dienst
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Der vorliegende Leitfaden dient Schulleitungen, Schuldiensten, Lehrpersonen, Gasteltern und weiteren Beteiligten als Orientierungshilfe bei Fragen rund um die Schulung von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich. Darin sind die wichtigsten Grundlagen, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Anlaufstellen sowie (kantonale und private) Angebote enthalten.

1. Ausgangslage

1.1 Asyl- und Flüchtlingssituation

Die Schweiz ist ein Einwanderungsland. Nebst der traditionellen Arbeitsmigration kommen auch Menschen zu uns, die aufgrund von Kriegen, Verfolgung oder fehlenden Lebensperspektiven Asyl bei uns suchen. Asyl erhält in der Regel, wer als Flüchtling anerkannt wird (gemäss Art. 3 des Asylgesetzes). Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, werden weggewiesen und müssen die Schweiz wieder verlassen. Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 Asylgesetz und Art. 83 Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer), werden vorläufig aufgenommen, bis eine Rückkehr in ihr Heimatland wieder zumutbar ist.

Die Schweiz verfügt über eine langjährige Praxis in der Integration von Migrantinnen und Migranten – seien es Zuwanderer aufgrund von Arbeitsmigration oder Flüchtlinge. Dies gilt auch für die Schulen: Sie sind erfahren wenn es darum geht, neu zugezogene Kinder und Jugendliche unterschiedlichster Herkunft und Sprache in den Schulalltag zu integrieren. Nichtsdestotrotz stellen die seit Schuljahr 2014/15 steigenden Flüchtlingszahlen das Aargauer Bildungssystem vor beträchtliche Herausforderungen. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen, Religionen und Sprachgemeinschaften, die teilweise traumatische Erfahrungen mitbringen oder ohne elterliche Begleitung hier sind, stellt hohe Ansprüche an die Lehrpersonen und an die Schulen. Viele Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich haben wertvolle Jahre verloren, in denen sie nicht oder nur teilweise zur Schule gehen konnten. Sie sind mit einer neuen Sprache und Umgebung konfrontiert, an die sie sich zuerst gewöhnen müssen. Oft sind sie aber auch sehr motiviert, neugierig und haben Freude am Lernen.

Es ist damit zu rechnen, dass viele der Flüchtlinge für längere Zeit oder für immer in der Schweiz bleiben werden. Das Bildungssystem ist also gefordert, damit die schulische und berufliche Integration gelingt und damit die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich das Rüstzeug erhalten, um später ihren Lebensunterhalt selber verdienen zu können. Die Schule dient bei der Integration dieser Kinder in unsere Gesellschaft als wichtiger Pfeiler.

Von den 653'317 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Aargau beträgt der Ausländeranteil 24,2 Prozent (Stand 31.12.2015). Im Jahr 2015 wurden dem Aargau 2'664 Asylsuchende, zugeteilt, darunter 212 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (inkl. Kindergarten). Der Bund und der Kantonale Sozialdienst rechnen damit, dass sich die Zuweisungen auch im angelaufenen Jahr auf demselben Niveau bewegen. Die grosse Zahl Asylsuchender stellt die Behörden vor verschiedene Herausforderungen, auch im Bildungsbereich.

In der Schweiz haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sowohl ein Recht auf genügend Schulunterricht wie auch eine Schulpflicht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, unabhängig von ihrem Status. Die Gemeinden haben die Pflicht, diese Kinder in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu beschulen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Schulgesetz).

1.2 Situation in der Schule

Schulpflichtige asylsuchende Kinder und Jugendliche werden üblicherweise während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Kindergarten- bzw. Einschulungsvorbereitungskursen (KVK / EVK) auf den Übertritt in Regelklassen (oder in regionale bzw. kommunale Integrationskurse) vorbereitet. Neben den KVK und EVK bestehen weitere Erstaufnahmeangebote für neu zuziehende Fremdsprachige in der Volksschule: Regionale und kommunale Integrationskurse (RIK / KIK), Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Ergänzung zum Besuch der Regelklasse und die auf total 12 Lektionen beschränkte Massnahme Einschulungsbegleitung (EB) zum Aufholen von grossen Bildungslücken.

Für fremdsprachige Kinder im Vorschulalter bestehen verschiedene Angebote, bei denen das spielerische Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund steht. Bei den Angeboten für spätmigrierte Jugendliche liegt der Fokus auf Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskursen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch

Für alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau gelten die Schulpflicht und das Recht, diejenige Grundausbildung an der Volksschule abzuschliessen, die ihren Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen sie erfüllen. Der Unterricht an den staatlichen Schulen ist während der obligatorischen Schulzeit kostenlos (Art. 19 und 62 Bundesverfassung; § 28 Kantonsverfassung; § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Schulpflicht endet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der/die Jugendliche hat die Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen.
- Der/die Jugendliche hat das 16. Altersjahr vollendet.

Jugendliche, welche die Volksschule besuchen, haben das Recht, die begonnene Grundausbildung abzuschliessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Grundausbildung über den 16. Geburtstag hinaus dauert.

2.2 Individuelle Lernziele, Promotion

Die Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung SAR 421.352) regelt in § 26 die Beurteilung der anderssprachigen Schülerinnen und Schüler. Zusammengefasst gelten folgende Regelungen:

- In den Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, werden individuelle Lernziele festgesetzt. Dies gilt mindestens für die Dauer der DaZ-Fördermassnahmen.
- Der Förderung und Beurteilung in den Fächern mit individuellen Lernzielen liegt eine Förderplanung zugrunde.
- In den Fächern, in denen gemäss Förderplanung individuelle Lernziele festgesetzt wurden, ersetzt der "Bericht individuelle Lernziele" die Note.
- Promotionsentscheide werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der individuellen Lernziele gefällt. Daraus folgt:

DaZ-Schülerinnen und -Schüler werden aufgrund ihres Potenzials in den entsprechenden Oberstufentyp oder in die entsprechende Klasse der Primarschule eingeschult. Sollten ihre Deutschkenntnisse nicht den Lehrplanziele des Jahrgangs entsprechen, ist dies kein Grund für eine Nichtbeförderung, eine Rückversetzung, eine Versetzung in einen tieferen Oberstufentyp oder eine Einweisung in die Kleinklasse oder in die Einschulungsklasse.

- ▶ Weitere Informationen unter www.schulen-aargau.ch > Besondere Förderung > Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Integrationskurse > [Förderplanung, Promotion und Sprachstandserhebung](#).

3. Aufgaben

3.1 Kanton

Der Kanton ist zuständig für die Führung der kantonalen Unterkünfte und die Einschulungsvorbereitungskurse EVK (siehe Kapitel [4.2.1](#)). Die Kantone sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen. Sie werden täglich vom SEM über die Neuzuweisungen informiert. Die Kantone sorgen für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und leisten die nötige Sozial- und Nothilfe. Sie sind ausserdem zuständig für alle Vollzugsaufgaben, einschliesslich der Bewilligung einer Erwerbstätigkeit, für den Vollzug der Wegweisung und für die Anordnung allfälliger Zwangsmassnahmen.

Die Betreuung von Asylsuchenden im Kanton Aargau wird sichergestellt durch den Kanton, durch die Gemeinden oder durch den Kanton und/oder durch selbstständige Gemeinden beauftragte Organisationen.

Der Fachbereich Unterbringung und Betreuung Asyl (FUBA) des Departements Gesundheit und Soziales betreut mit seinen Mitarbeitenden die Personen aus dem Asylbereich auf dem gesamten Kantonsgebiet. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Betreuung, Beratung und Begleitung von Personen nach dem Asylrecht
- Budgetberatung

Er ist Ansprechpartner der Gemeinde- und Schulbehörde für alle Fragen bezüglich der Betreuung und der Zuweisung.

- ▶ Kontakt und weitere Informationen: www.ag.ch/dgs > Gesellschaft > Asyl > [Betreuung & Zuweisung von Asylsuchenden](#).

3.2 Gemeinden

Die Gemeinden sind für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig, die nach ihrem Aufenthalt in einer kantonalen Unterkunft einer Gemeinde zugewiesen werden. Alle Gemeinden im Kanton sind verpflichtet, entsprechend ihrer Einwohnerzahl Asylsuchende aufzunehmen. Gemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, müssen dem Kanton eine Ersatzvornahme entrichten, bei der real entstehende Kosten pro Tag und Asylsuchenden verrechnet werden.

Ausserdem sind die Gemeinden Träger der Volksschule (§ 29 Abs. 1 Kantonsverfassung). Die Schulen vor Ort sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich zu schulen. Notwendige Transportkosten bei auswärtigem Schulbesuch gehen zu Lasten der Gemeinden (§ 53 Abs. 4 Schulgesetz). Die Schulträger versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und übernehmen die Prämien (§ 8 Schulgesetz).

- ▶ Weiterführende Links und aktuelle Zahlen finden Sie unter www.ag.ch/dgs > Gesellschaft > Asyl > [Betreuung & Zuweisung von Asylsuchenden](#).

3.2.1 Angebote für Gemeinden

Für eine gelingende Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) ist der Kanton auf eine gute und enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen. Mit fachlicher und finanzieller Unterstützung ermöglicht er den Gemeinden, ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Massnahmen zu planen und umzusetzen.

Der Kanton hat verschiedene Angebote zusammengestellt, welche die Gemeinden für ihre Integrationsförderung vor Ort nutzen können. Einige Angebote können von den Gemeinden direkt genutzt werden, andere von Institutionen in der Gemeinde wie zum Beispiel Spielgruppen oder Vereinen.

- ▶ Angebotsübersicht und Verfahren bei Gesuchseinreichung: www.ag.ch/migrationsamt > Integration > [Angebote für Gemeinden](#).

3.3 Volksschule

3.3.1 Einstufung der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler

Zu einem professionellen Umgang mit neu zuziehenden Schülerinnen und Schüler gehören geklärte Abläufe und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Schule, der Klassenzuteilung und dem Empfang der Schülerin bzw. des Schülers in der neuen Klasse. Die Schulleitung übernimmt dabei eine massgebende Rolle.

Die Schulleitung bestimmt, wer für die nötigen Abklärungen verantwortlich ist, um neu zugewanderte anderssprachige Kinder und Jugendliche in die richtige Klasse bzw. den richtigen Schultyp einzuteilen. Ebenfalls zum Verantwortungsbereich der Schulleitung gehören das Beantragen und die Zuteilung der Ressourcen für den DaZ-Unterricht.

Je nach mitgebrachten Unterlagen oder anderen bereits vorliegenden Informationen entscheidet die Schulleitung, ob die Schülerin oder der Schüler direkt einer Klasse zugeteilt wird oder ob zuerst eine Lehrperson – in den meisten Fällen eine DaZ-Lehrperson – seinen / ihren ungefähren schulischen Stand abklärt. Die Ergebnisse dieser Abklärung zeigen der zukünftigen Klassenlehrperson auf, welche Kompetenzen vorhanden sind und wo Förderbedarf besteht. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die öffentliche Schule einen Einschulungsvorbereitungskurs für Asyl suchende Kinder (siehe Kapitel [4.2.1](#)) besucht haben, bringen von dort in der Regel einen Übertrittsbericht mit einer Einstufungsempfehlung mit.

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schüler möglichst ihrem Alter entsprechend einzuschulen. Um die Chancen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung zu wahren, empfiehlt es sich jedoch bei älteren Schülerinnen und Schülern, trotz entsprechendem Alter keine Einschulung in das letzte, sondern in das vorletzte Schuljahr vorzunehmen.

Zuweisungen zu externen Angeboten wie einen regionalen Integrationskurs oder die Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK sind von der Schulpflege zu bestätigen.

3.3.2 Umsetzung der Deutschförderung

Die Verantwortung für eine optimale Sprachförderung der DaZ-Schülerinnen und -Schüler tragen die Klassen- und die DaZ-Lehrperson gemeinsam. Ein gelingender Transfer zwischen Förder- und Klassenunterricht bildet eine wesentliche Voraussetzung für gute Lernfortschritte. Dabei hat sich die folgende Aufgabenteilung bewährt:

Die DaZ-Lehrperson mit ihrem zusätzlichen Wissen zum Zweitspracherwerb klärt den genauen Bedarf der Sprachförderung ab. Sie plant den DaZ-Unterricht für die verschiedenen Phasen im Spracherwerb und koordiniert die Lernziele mit der Klassenlehrperson. Voraussetzung zum Erteilen von DaZ-Unterricht ist ein stufengemässes Lehrdiplom und ergänzend dazu eine Zusatzqualifikation in Deutsch als Zweitsprache, wie sie die Fachhochschule Nordwestschweiz mit dem CAS Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache anbietet.

Die Klassenlehrperson sorgt dafür, dass das im DaZ-Unterricht Gelernte im Klassenunterricht angewendet und vertieft werden kann. Im Rahmen ihres Grundauftrags zur Sprachförderung der ganzen Klasse berücksichtigt sie auch die speziellen Bedürfnisse der DaZ-Kinder. Sie beachtet die bei Anderssprachigkeit geltenden Vorgaben zu den individuellen Lernzielen und zur Promotion (siehe Kapitel [2.1](#)).

3.3.3 Unterricht in den schulischen Fremdsprachen

Neu zugewanderte anderssprachige Kinder an der Primarschule besuchen ab der 3. Klasse alle den Englischunterricht und ab der 6. Klasse den Französischunterricht.

Wenn Jugendliche während der Oberstufe aus einem anderssprachigen Gebiet zuziehen, stellt sich die Frage, welche Fremdsprachen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit Deutsch erlernen

sollen. Als Grundprinzip gilt: Mit Ausnahme der Realschule sind Englisch und Französisch promoti-
onswirksame Pflicht- oder Wahlpflichtfächer. Jugendliche und deren Eltern sollen umfassend über
die Möglichkeiten und Konsequenzen des Aufarbeitens oder der Dispensation von Fremdsprachen
informiert werden.

- ▶ Weitere Informationen – auch zum Vorgehen bei Dispensationsgesuchen und für die Beantra-
gung von Stützunterricht zum Aufarbeiten von fehlenden Fremdsprachenkenntnissen – finden
sich im Merkblatt "Fremdsprachenunterricht für DaZ-Schülerinnen und -Schüler" unter
www.schulen-aargau.ch > Unterricht und Schulbetrieb > Schule und Interkulturelles > [Einschu-
lung von Neuzugewanderten](#).

3.3.4 Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen

Für Schulleitungen und Lehrpersonen ist es wichtig, daran zu denken, dass Kinder und Jugendliche,
die Fluchtsituationen erlebt haben, oft traumatisiert sind. Flüchtlinge haben in ihrem Heimatland und
auf ihrer Flucht oft extrem belastende oder lebensbedrohende Erfahrungen gemacht (beispielsweise
kriegerische Auseinandersetzungen, Verlust von Hab und Gut, physische und psychische Übergrif-
fe). Solche Ereignisse jenseits des Bereichs gewöhnlicher menschlicher Erfahrungen können vor
allem bei Kindern und Jugendlichen, die besonders verletzlich und schutzbedürftig sind, zu Traumata
führen.

Reaktionen auf ein Trauma können auf vier Ebenen zusammengefasst werden:

- Gefühlsebene (z.B. Traurigkeit, Schuld, Angst, Lustlosigkeit)
- Gedankenebene (z.B. Verwirrung, Konzentrationsprobleme, Kontrollverlust)
- Körperebene (z.B. Übersensibilität, psychosomatische Störungen, Appetitverlust)
- Verhaltensebene (z.B. Schlafstörungen, Aggressivität, Teilnahmslosigkeit)

Einige Kinder und Jugendliche erholen sich vom traumatischen Ereignis ohne fremde Hilfe und die
aufgetretenen Symptome klingen nach einiger Zeit wieder ab. Dauern sie aber an, d.h. tritt nach zwei
Monaten keine Besserung ein, kann ein Beratungsgespräch mit dem Fachteam des SPD hilfreich
sein.

- ▶ Die entsprechende Kontaktadresse des Schulpsychologischen Diensts lautet: Schulpsychologi-
scher Dienst Kanton Aargau, Tel. 062 835 41 19; Mail: sp.volksschule@ag.ch.
- ▶ Ein Merkblatt des Schulpsychologischen Diensts gibt Informationen und Anregungen zu einem
unterstützenden und entlastenden Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der
Schule. Es findet sich unter www.schulen-aargau.ch > Informationen des Kantons > Unterstüt-
zung und Beratung > [Schulpsychologischer Dienst](#) (Stichwort "Traumatisierung" anklicken).

3.3.5 Elternkontakte, Dolmetschen, übersetzte Informationen

Eltern, die mit unserem Bildungssystem nicht vertraut sind, brauchen spezifische Informationen dar-
über, was die Schule von ihnen erwartet und was sie von der Schule erwarten können. Missver-
ständnisse und Konflikte lassen sich vermeiden, wenn Lehrpersonen und Eltern von allem Anfang an
das Gespräch suchen.

Den Schulleitungen und Lehrpersonen wird empfohlen, bei wichtigen Gesprächen mit andersspra-
chigen Eltern einen interkulturellen Dolmetscher / eine Dolmetscherin beizuziehen. Kinder und ande-
re Familienmitglieder oder Bekannte sind keine geeigneten Dolmetscher für schulische Gespräche –
dies wegen möglicher Rollenkonflikte und weil sie für komplexe Gespräche selber oft auch über un-
genügende Sprach- und Fachkenntnisse verfügen.

- ▶ Im Kanton Aargau vermittelt HEKS Linguadukt als professionelle Vermittlungsstelle interkulturelle
Dolmetscherinnen und Dolmetscher für anspruchsvolle Gespräche. Informationen zu den Tarifen
und den angebotenen Sprachen finden Sie unter www.heks.ch > Aargau / Solothurn > [HEKS Lin-
quadukt](#).

- ▶ Weitere Hinweise zu Kontakten mit anderssprachigen Eltern und eine Liste mit übersetzten Informationen finden sich unter www.schulen-aargau.ch > Informationen des Kantons > Schule & Eltern > [Anderssprachige Eltern](#).
- ▶ Informationen zum Aargauer Schulsystem gibt die Broschüre "Die Schulen im Kanton Aargau. Informationen für Eltern". Sie steht in digitaler Form in Deutsch und weiteren zwölf Sprachen zur Verfügung – darunter auch Arabisch und Tigrinya. Die Broschüre kann unter www.ag.ch/volksschule > Schulstruktur & Organisation > [Schulstufen](#) heruntergeladen werden.
- ▶ Auf der vom Amt für Migration und Integration lancierten Internetseite hallo-aargau.ch finden Neuzuziehende Informationen zu diversen Alltagsthemen wie "Schule und Bildung", "Gesundheit" oder "Partnerschaft und Kinder". Das alles in 13 Sprachen, einfach formuliert und mit Links zu weiterführenden Informationen, Broschüren und geeigneten Auskunftsstellen. Alle Inhalte können mit wenigen Klicks als PDF ausgedruckt werden. Mehr Informationen finden sich unter www.ag.ch/migrationsamt > Integration > hallo-aargau.ch.

3.3.6 Schulpsychologischer Dienst

Für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich – wie für andere neu eingereiste Schülerinnen und Schüler auch – ist es wichtig, Zeit zu haben, um in der Schweiz anzukommen. Die Schule soll ihnen dazu einen stabilen und wertschätzenden sozialen Rahmen bieten. Eine allfällige Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) wird frühestens nach 6 bis 9 Monaten empfohlen, um auf erste schulische Erfahrungen abstützen zu können.

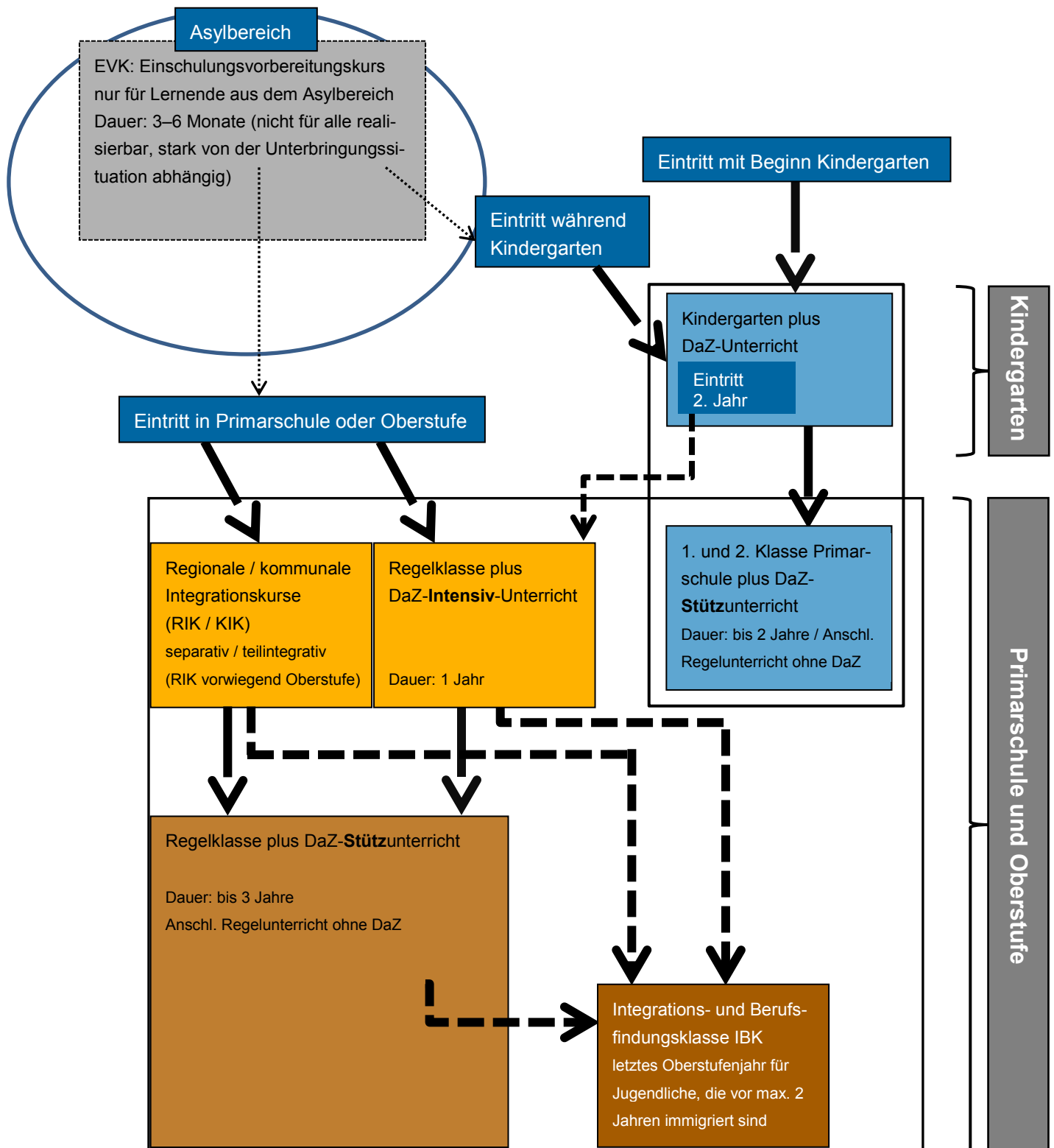
Fällt ein Schüler bzw. eine Schülerin sehr bald nach Eintritt wegen massiven Problemen oder Verdacht auf eine Behinderung auf, können sich die Lehrpersonen mit der betreffenden Regionalstelle des SPD in Verbindung setzen und vorabklären, ob eine frühzeitige Anmeldung beim SPD angezeigt erscheint.

- ▶ Einzugsgebiet und Kontaktdaten der Regionalstellen unter www.ag.ch/schulpsychologie > [Regionalstellen](#).

Zudem hat der SPD eine Kontaktadresse definiert, an die sich Schulen für ein Beratungsgespräch im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen wenden können (siehe Kapitel [3.3.4](#)).

4. Angebote im Bildungswesen

4.1 Übersicht Schulungsangebote obligatorische Schulzeit



4.2 Angebote in kantonalen Unterkünten

4.2.1 Einschulungsvorbereitungskurs EVK

Ziel	Vorbereitungskurse bereiten Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich auf den Besuch der öffentlichen Schule vor.
Zielgruppe	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich in den kantonalen Unterkünten
Status	N
Träger / Anbieter	Die EVK werden vom Kanton angeboten und durchgeführt.
Finanzierung	Kanton
Anzahl Plätze	Nach Bedarf. Richtgrösse einer Gruppe sind 10 Schülerinnen und Schüler.
Dauer	3–6 Monate
Ort	Nach Bedarf
Anmeldung	Durch den Kantonalen Sozialdienst

Wann immer möglich werden die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich zuerst in einen Einschulungsvorbereitungskurs (EVK) – oder in einen Kindergartenvorbereitungskurs (EVK Kiga) – eingeteilt, bevor sie in die öffentliche Schule eingeschult werden. Der EVK sollte ein Kind aus dem Asylbereich auf seinen Besuch an einer regulären Schule vorbereiten. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den Besuch eines EVK. Der Kanton ist bemüht, einen Grossteil der Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich in einen EVK zu schicken. Die EVK sind an einigen Standorten konzentriert. Da nicht immer eine Zuweisung von Familien mit Kindern in eine Unterkunft mit EVK-Zugang möglich ist (die Zuweisung ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren), sind auch Fälle möglich, bei denen kein Vorbereitungskurs-Besuch stattfindet. Aufgrund der bestehenden Schulpflicht für alle Kinder, die in der Schweiz leben, sind Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, die keinen EVK besuchen konnten, direkt in die öffentliche Schule einzuschulen.

Kinder aus dem Asylbereich im Kindergartenalter werden im EVK Kiga auf ihre Einschulung vorbereitet. Die Hauptziele dieser Vorbereitung sind das Erlernen der deutschen Sprache, die Entwicklung der allgemeinen sprechmotorischen Fähigkeiten, die Verfeinerung der Ausdruckfähigkeit sowie die Vermittlung unserer Kultur und Gepflogenheiten. Es wird Wert auf die im Kindergartenlehrplan relevanten Ziele gelegt: Geschicklichkeit, Koordination, Wahrnehmungsfähigkeit, selbstständiges Handeln, Stärkung des Selbstvertrauens, Entscheidungsfähigkeit, Umgang mit Erfolg und Misserfolg, Konfliktfähigkeit sowie Ausdauer und Konzentration.

Auch bei den EVK für Kinder im Primar- und Sekundarschulalter ist das Erlernen der deutschen Sprache erstrangig. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Vorbereitung für den Übertritt in die Regelklasse. Dazu gehört die Bekanntmachung mit dem Schweizer Schulalltag. Dabei lernen die Kinder den Umgang mit Anforderungen wie z.B. pünktlich zum Unterricht erscheinen, pro Lektion 45 bis 50 Minuten still sitzen, Hausaufgaben lösen etc.

Der EVK wird vom Kanton angeboten und durchgeführt. Er trägt auch die Kosten. Die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich besuchen den EVK wann immer möglich während drei bis sechs Monaten. Wegen der grossen Zahl zugewiesener Asylsuchender kann diese Dauer nicht immer gewährleistet werden. Der EVK wird im Zeughaus Aarau, in Kantonalen Unterkünten und in dafür geeigneten Schulzimmern durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt direkt durch den Kantonalen Sozialdienst.

Bei Austritt aus dem EVK wird von der EVK-Lehrperson ein Schulbericht verfasst, in welchem die Kompetenzen des Schülers oder der Schülerin festgehalten werden (Einstufungsempfehlung). Dieser Schulbericht wird der Anschlusschule zugestellt.

- ▶ Bei Fragen kann die Schulleitung des EVK, Tel.: 062 835 30 00, kontaktiert werden.
- ▶ Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/dgs > Gesellschaft > Asyl > Kurse & Beschäftigung > [Kursangebot Asyl](#).

4.3 Angebote im Bereich Volksschule

Für Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch bestehen besondere Förderangebote, die sie dabei unterstützen, möglichst schnell Deutsch zu lernen und dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen.

4.3.1 Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ

Ziel	Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache unterstützt die Kinder und Jugendlichen, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Schule eintreten, beim Erlernen der deutschen Sprache.
Zielgruppe	Fremdsprachige Kinder und Jugendliche im Volksschulalter
Status	Statusunabhängig
Träger / Anbieter	Volksschule, Schulpflege der Standortgemeinde
Finanzierung Lehrerbeseoldung	Kanton
Anzahl Plätze	Nach Bedarf
Dauer	<ul style="list-style-type: none">• DaZ im Kindergarten: 2 Jahre, anschliessender DaZ-Stützunterricht: maximal 2 Jahre• DaZ-Intensivunterricht für Neuimmigrierte: 1 Jahr, anschliessend DaZ-Stützunterricht: maximal 3 Jahre• DaZ-Stützunterricht im Anschluss an kommunale oder regionale Integrationskurse: maximal 3 Jahre
Ort	Nach Bedarf
Zuweisungsentscheid	Durch die Schulleitung

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist ein Förderangebot, das Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache dabei unterstützt, dem Unterricht in der Klasse zu folgen und sprachlich bedingte Rückstände so rasch wie möglich aufzuholen. Die Schulleitung entscheidet, welche Kinder in den DaZ-Unterricht eingeteilt werden, und beantragt die DaZ-Lektionen bei der Abteilung Volksschule. Die Eltern müssen ihre Kinder nicht selber anmelden. Die Lohnkosten für die DaZ-Lehrpersonen gehen zu 100 Prozent zu Lasten des Kantons.

- Detaillierte Informationen zur Höhe der Ressourcen für die Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und zum Ressourcenbewilligungsverfahren finden sich unter www.schulen-aargau.ch > Informationen des Kantons > Besondere Förderung > [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) und Integrationskurse](#).

Kinder, die bei Kindergartenbeginn eintreten

Im Kindergarten entwickeln anderssprachige Kinder im alltäglichen Umgang mit den anderen Kindern und mit der Kindergarten-Lehrperson ihre Deutschkenntnisse. Wenn es in einer Klasse mehr als zwei anderssprachige Kinder gibt, können zusätzliche Ressourcen für DaZ-Unterricht beantragt werden.

Anschliessend an den Kindergarten werden anderssprachige Kinder auch in der 1. und 2. Klasse durch DaZ-Stützunterricht beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützt. Der Stützunterricht wird integriert im Klassenverband oder parallel zum Klassenunterricht erteilt. Es handelt sich nicht um zusätzliche Unterrichtsstunden für die Kinder, d.h. die Unterrichtszeit verlängert sich nicht.

Kinder, die während der Kindergartenzeit eintreten

Anderssprachige Kinder, die während der Kindergartenzeit neu zuziehen, besuchen den DaZ-Unterricht zusammen mit den Kindern, die bereits ab Beginn des Kindergartens DaZ-Unterricht erhalten haben. Bei Eintritt während des letzten Kindergartensemesters vor Schuleintritt in eine Abteilung ohne DaZ-Unterricht können DaZ-Ressourcen beantragt werden.

Anderssprachige Kinder, die erst im Laufe des 2. Kindergartenjahrs zugezogen sind, besuchen in der 1. Klasse der Primarschule den Intensivunterricht oder einen Integrationskurs und anschliessend bis drei Jahre lang den DaZ-Stützunterricht (siehe unten).

Schülerinnen und Schüler, die in die Primarschule oder die Oberstufe eintreten

Für die Einschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen ist ein erstes Jahr mit einer intensiven Förderung in Deutsch vorgesehen.

Für das erste Jahr der Schulung bestehen je nach Situation vor Ort folgende Möglichkeiten:

- a) Einschulung in eine Regelklasse mit Unterstützung durch DaZ-Intensivunterricht (Dauer: ein Jahr), allenfalls ergänzt durch eine Einschulungsbegleitung (siehe unten).
- b) Einteilung in einen kommunalen Integrationskurs (KIK), falls die Schule einen solchen führt; im Laufe des Jahrs schrittweiser Übertritt in die Regelklasse (siehe unten).
- c) Besuch eines regionalen Integrationskurses (RIK) für maximal ein Jahr, danach Einschulung in die Regelklasse (siehe unten). Dauert der Besuch des RIK weniger als ein Jahr, besucht der Schüler oder die Schülerin anschliessend bis zur Vollendung des ersten Jahrs den DaZ-Intensivunterricht.

Als Zusatzangebot zum Intensivunterricht kann für Schülerinnen und Schüler mit grossen Bildungslücken eine Einschulungsbegleitung (EB) von total 12 Lektionen bewilligt werden. Einschulungsbegleitung ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die klassenentsprechende Grundrechenarten aufzuarbeiten haben oder die lateinische Schrift neu lernen müssen.

Nach dem ersten Jahr mit KIK- oder RIK-Besuch bzw. DaZ-Intensivunterricht erhalten die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf bis drei Jahre lang DaZ-Stützunterricht. Dieser Stützunterricht unterstützt sie weiter dabei, dem Regelunterricht zu folgen und die Lernziele des Lehrplans mehr und mehr erreichen zu können.

Die Schulleitung beantragt die Stunden für den DaZ-Unterricht. Die Eltern müssen ihre Kinder und Jugendlichen nicht selber anmelden. Zuweisungen zu externen Angeboten wie einem regionalen Integrationskurs sind von der zuständigen Schulpflege des Wohnorts zu bestätigen.

- Weitere Informationen zum Förderangebot Deutsch als Zweitsprache finden sich unter www.ag.ch/volksschule > Sonderpädagogik & Förderangebote > Besondere Förderung > [Deutsch als Zweitsprache](#).

4.3.2 Kommunale und regionale Integrationskurse KIK / RIK

Ziel	Kommunale Integrationskurse (KIK) ermöglichen die schrittweise Eingliederung von neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen in eine Regelklasse. In den Regionalen Integrationskursen (RIK) werden die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich in einer separaten Klasse auf ihren Übertritt in eine Regelklasse vorbereitet.
Zielgruppe	Fremdsprachige Kinder und Jugendliche im Volksschulalter. KIK: Primar- und Sekundarstufe I RIK: vorwiegend Sekundarstufe I Bei Eröffnung von grösseren Asylunterkünften: Je nach Situation alle Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft im Alter Primar- und Sekundarstufe I
Status	Statusunabhängig
Träger / Anbieter	Volksschule, Schulpflege der Standortgemeinde
Finanzierung Lehrerbeseoldung	Kanton Ausnahme bei RIK: Wenn zusätzlich zum Klassenlehrerpensum Ressourcen für Lerngruppen im Fachunterricht eingesetzt werden, unterliegen die Lohnkosten für diese zusätzlichen Lerngruppen dem üblichen Kostenteiler (65 % Kanton, 35 % Gemeinde).
Anzahl Plätze	Nach Bedarf. Richtgrösse für einen KIK sind über längere Zeit mindestens 6, für einen RIK mindestens 8 Schülerinnen und Schüler.
Dauer	Maximal 1 Jahr
Ort	KIK: Nach Bedarf RIK: Aarau, Baden, Turgi, Wohlen, Buchs-Rohr, Brugg (Stand SJ 2016/17)
Zuweisungsentscheid und Anmeldung	KIK: Durch die Schulleitung RIK: Zuweisungsentscheid durch die Schulleitung unter Einbezug der Eltern und des Schülers/der Schülerin; Bestätigung durch die zuständige Schulpflege des Wohnorts. Anmeldung durch die Eltern mit Unterschrift der zuständigen Schulpflege des Wohnorts.

Ziel des kommunalen Integrationskurses (KIK) ist eine individuell angepasste Eingliederung in die Regelklasse der Primarschule oder Oberstufe innerhalb eines Jahres. Der Unterricht beinhaltet anfänglich vor allem ein intensives Erlernen der deutschen Sprache während ca. 10 bis 15 Lektionen. Daneben werden die Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse zugeteilt und besuchen schrittweise mehr und mehr den Unterricht in dieser Klasse.

Regionale Integrationskurse (RIK) sind in erster Linie für ältere Schülerinnen und Schüler ab ca. der 6. Klasse und der Oberstufe gedacht, denen die Anreise zu einem externen Schulort zuzumuten ist. Die neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler aus der Region werden zusammengefasst und während höchstens einem Jahr auf den Übertritt in die Regelklasse vorbereitet. Ab welchem Alter Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, variiert je nach RIK-Standort.

- Liste der bestehenden regionalen Integrationskurse: www.schulen-aargau.ch > Informationen des Kantons > Besondere Förderung > [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\) und Integrationskurse](#).

Die Schülerin oder der Schüler besucht den RIK- oder KIK-Unterricht während höchstens eines Jahres. Danach erhalten die Lernenden während weiteren drei Jahren Stützunterricht in DaZ (siehe Kapitel [4.3.1](#)).

Bewilligungen für das Führen von kommunalen oder regionalen Integrationskursen erteilt die Abteilung Volksschule (Kontakt siehe unten). Die Lohnkosten für die RIK- bzw. KIK-Lehrpersonen gehen

zu 100 Prozent zu Lasten des Kantons. Wenn RIK jedoch so geführt werden, dass zusätzlich zum Klassenlehrerpensum Ressourcen für Lerngruppen im Fachunterricht eingesetzt werden, unterliegen die Lohnkosten für diese zusätzlichen Lerngruppen dem üblichen Kostenteiler (65 Prozent Kanton, 35 Prozent Gemeinde).

Der Entscheid, ob Schülerinnen oder Schüler in einen regionalen Integrationskurs angemeldet werden, liegt bei der Schule unter Einbezug der Eltern und der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers. Zuweisungen zu externen Angeboten wie einem regionalen Integrationskurs sind von der zuständigen Schulpflege des Wohnorts zu bestätigen.

- ▶ Weitere Informationen zu RIK / KIK und zu den aktuellen Standorten finden sich unter www.ag.ch/volksschule > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Aufnahme von neu Zugezogenen](#)

Neueröffnung eines RIK- / KIK-Standorts

Um einen regionalen oder kommunalen Integrationskurs führen zu können, braucht ein Standort über längere Zeit mindestens 6 (KIK) bzw. 8 (RIK) Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe. Bei der Eröffnung von Asylunterkünften mit grösseren Gruppen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist je nach Situation vor Ort auch die Eröffnung von Integrationskursen (analog RIK) möglich, die nur von den Kindern der Unterkunft besucht werden.

- ▶ Neueröffnungen von Integrationskursen sind nach Absprache mit der Abteilung Volksschule, Sektion Entwicklung möglich. Tel.: 062 835 21 18, Mail: ike@ag.ch.

4.3.3 Integrations- und Berufsfindungsklasse IBK

Ziel	Die Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) gilt als letzte Klasse der Oberstufe. Sie schafft durch ein auf die besonderen Bedürfnisse fremdsprachiger Jugendlicher ausgerichtetes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung.
Zielgruppe	Spät immigrierte fremdsprachige Jugendliche, die <ul style="list-style-type: none"> • bereits über Grundkenntnisse in Deutsch verfügen • das letzte strukturelle Schuljahr noch nicht abgeschlossen haben • seit maximal 2 Jahren in der Schweiz sind.
Status	Statusunabhängig
Träger / Anbieter	Volksschule, Schulpflege der Standortgemeinde
Finanzierung Lehrerbeseoldung	Kanton
Anzahl Plätze	Nach Bedarf
Dauer	1 Jahr
Ort	Aarau, Baden (Stand Juni 2016)
Zuweisungsentscheid und Anmeldung	Zuweisungsentscheid durch die Schulleitung unter Einbezug der Eltern und des Schülers/der Schülerin; Bestätigung durch die zuständige Schulpflege des Wohnorts. Anmeldung durch die Eltern mit Unterschrift der zuständigen Schulpflege des Wohnorts

Die Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK) ist ein Anschlussangebot für anderssprachige Jugendliche, die bereits einen RIK / KIK oder den DaZ-Intensivunterricht besucht haben, und gilt als letzte Klasse der Oberstufe. Sie schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung bzw. Eingliederung spät zugereister fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler. Die Lohnkosten für die

Führung von Integrations- und Berufsfindungsklassen IBK gehen zu 100 Prozent zu Lasten des Kantons.

- ▶ IBK-Klassen werden von der Abteilung Volksschule, Sektion Ressourcen bewilligt. Tel.: 062 835 21 20, Mail: re.volksschule@ag.ch.

In die IBK können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Fremdsprachige Jugendliche ohne Lernbehinderung, die sich seit maximal zwei Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen ihrer Fremdsprachigkeit ein spezifisches Angebot im Hinblick auf ihre Integration und berufliche Eingliederung brauchen.
- Der Ausbildungsstand soll in der Regel mindestens dem Niveau der 2. Real entsprechen.
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind erwünscht.

Anmeldeschluss ist jeweils der 18. März. Die Aufnahme erfolgt nach einem Vorstellungsgespräch mit der Schule, welche die IBK anbietet. Zuweisungen zu einer Integrations- und Berufsfindungsklasse sind von der zuständigen Schulpflege des Wohnorts zu bestätigen.

- ▶ Weitere Informationen zur IBK und zu den aktuellen Standorten finden sich unter www.ag.ch/volksschule > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Aufnahme von neu Zugezogenen](#).

4.4 Angebote Dritter

4.4.1 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur HSK

Ziel	In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in ihrer Familiensprache und der Herkunftskultur ihrer Eltern.
Zielgruppe	Fremdsprachige Kinder und Jugendliche im Volksschulalter
Status	Statusunabhängig
Träger / Anbieter	Konsulate, Botschaften, Elternvereine
Finanzierung	Konsulate, Botschaften, Elternvereine
Anzahl Plätze	Nach Bedarf und Angebot

In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) erweitern mehrsprachige Kinder und Jugendliche die Kenntnisse in ihrer Familiensprache und der Herkunftskultur ihrer Eltern.

Sprachkenntnisse sind in der heutigen Welt eine Ressource. Zudem sind gute Kenntnisse der Familiensprache für den Aufbau der eigenen Identität, für den Kontakt mit den Verwandten sowie für eine allfällige Rückkehr von zentraler Bedeutung. Die Kurse werden von Trägerschaften wie Konsulaten, Botschaften oder Elternvereinen angeboten. Diese sind für die Finanzierung und die Organisation der Kurse sowie die Anstellung der Lehrpersonen verantwortlich. Die Schulen sind angehalten, für HSK-Kurse unentgeltlich Schulraum und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung zu stellen (Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen, § 17).

Soweit dem Departement BKS bekannt, besteht in den Herkunftssprachen der meisten der zurzeit einreisenden asylsuchenden Schülerinnen und Schüler aktuell keine Trägerschaft, welche im Aargau HSK-Kurse anbietet.

- Informationen (inkl. einer Liste von Trägerschaften und ihrer Koordinationsstellen) und weiterführende Links zum HSK-Anmeldeverfahren finden sich unter www.ag.ch/volksschule > Unterricht & Schulbetrieb > Schule & Interkulturelles > [Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur](#).

4.4.2 Projekt UMA

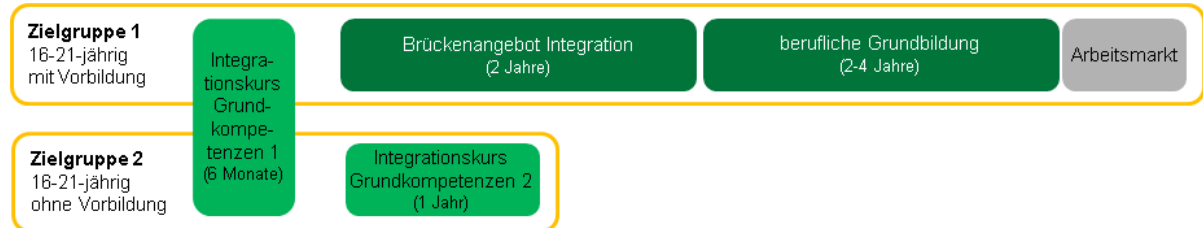
Ziel	Das Projekt UMA ist ein Bildungs- und Beschäftigungsprojekt, das unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit Ausweis N eine Übergangslösung bietet, bevor sie in eine Regelklasse oder eine berufliche Ausbildung übertreten können.
Zielgruppe	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die sich noch im Asylverfahren befinden
Status	N
Träger / Anbieter	Verein Netzwerk Asyl Aargau
Finanzierung	Verein Netzwerk Asyl Aargau
Anzahl Plätze	40 Schülerinnen und Schüler
Dauer	Ca. 6 Monate
Ort	Aarau
Anmeldung	Durch den Kantonalen Sozialdienst oder eigenständig

Das Projekt UMA des Vereins Netzwerk Asyl Aargau ist ein Bildungsangebot für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA), die noch in der ersten Phase ihres Asylverfahrens stecken (Ausweis N). Im Projekt wird den UMA Deutsch, Mathematik und allgemeine Alltagskompetenzen unterrichtet. Dazu gehört auch das gemeinsame Kochen zwei Mal pro Woche. Dabei lernen die Kinder und Jugendlichen nicht nur Kochen, sondern auch gleich die Begriffe der verschiedenen Nahrungsmittel und der Aktivitäten in der Küche. Den Unterricht und die Betreuung übernehmen Freiwillige aus verschiedenen Berufen. Viele sind aktive oder pensionierte Lehrerinnen und Lehrer, andere kommen aus einem ganz anderen Fachbereich. Die maximal 40 Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihres Schulstandes und ihren Deutschkenntnissen in verschiedenen Gruppen unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler bleiben im Projekt, bis sie ihren Asylentscheid erhalten haben. Der Unterricht findet im Silo 2 in Aarau statt. In der Regel werden die Jugendlichen durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) zum Unterricht angemeldet, sie können sich aber auch selber direkt beim Netzwerk Asyl melden. Das Projekt richtet sich an unbegleitete minderjährige Asylsuchende zwischen 16 und 18 Jahren, die im Moment ihrer Aufnahme den Ausweis N besitzen. Abgesehen von einem Unkostenbeitrag für die Verpflegung von 5.- Franken pro Woche fallen für die Schülerinnen und Schüler keine Kosten an. Der Verein Netzwerk Asyl finanziert sich durch Spenden.

- Detaillierte Informationen zum Projekt UMA finden sich unter www.netzwerkasyl.ch > Projekte > [Projekt UMA](#).

4.5 Angebote für spätimmigrierte Jugendliche von 16 bis 21 Jahren

Zur Gruppe der spätimmigrierten Jugendlichen zählen Menschen, die erst nach vollendetem 16. Altersjahr in die Schweiz einreisen und daher nicht in die Volksschule eintreten können. Neben Jugendlichen mit geregelter Aufenthalt (Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen), sind ab Schuljahr 2017/2018 auch minderjährige Asylsuchende mit Ausweis N von 16 bis 18 Jahren zu den Angeboten für Spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene zugelassen.



4.5.1 Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse

Ziel	Die Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskurse unterstützen die spätimmigrierten Jugendlichen, die nicht mehr schulpflichtig sind, beim Erlernen der deutschen Sprachen und bei der Integration.
Zielgruppe	Spätimmigrierte Jugendliche mit geregelter Aufenthalt zwischen 16 und 20 Jahren
Träger / Anbieter	Verschiedene Anbieter
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren mit einem geregelten Aufenthalt (Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen), die nicht mehr schulpflichtig sind, können Sprachkurse besuchen, die durch das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert sind:

- Alphabetisierungskurse
- Deutsch- und Integrationskurse
- Intensivkurse bei verschiedenen Anbietern

- ▶ Diese Kurse sind grundsätzlich auf Erwachsene ausgerichtet, es nehmen aber vermehrt auch Jugendliche teil. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Zuweisung in die Kurse durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdiensts: Alle Jugendlichen, die ihren Asylentscheid erhalten, werden vom CMI zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Kontakt: Case Management Integration, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Öffentliche Sozialhilfe: Tel. 062 835 29 90.

Zudem gibt es die Motivationssemester (SEMOs) sowie andere arbeitsmarktliche Massnahmen, die in der Kompetenz der RAV liegen. Die Zuweisung in die Massnahmen bestimmt das RAV.

- ▶ Diese und weitere nicht subventionierte Kursangebote finden sich auf der Webseite von Integration Aargau unter www.integrationaargau.ch > [Integrationsangebote](#) (beispielsweise Begriff "Deutschangebot" auswählen).

4.5.2 Integrationskurs Grundkompetenzen 1

Ziel	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb dauert 6 Monate mit dem Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten.
Zielgruppe	Spätmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren*
Status	F, B, (N)
Träger / Anbieter	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)
Anzahl Plätze	75 pro Semester
Dauer	6 Monate
Ort	Aarau, Baden
Anmeldung	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

* Zurzeit wird geprüft, ob und wie ein adäquates Angebot für minderjährige Jugendliche mit Ausweis N (16 bis 18 Jahre) umgesetzt werden kann.

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet einen Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 16. und bis zum vollendeten 21. Altersjahr an.

Der IKG 1, der als Vorkurs dient und 6 Monate dauert, hat zum Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten. Nebst dem intensiven Spracherwerb fokussiert sich der Unterricht auf Grundkompetenzförderung wie Alltagsmathematik und der Vermittlung von soziokulturellen Werten. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg in den IKG 1 erfüllt sein:

- Die Person ist alphabetisiert und strebt den realistischen Einstieg in die berufliche Grundbildung an.
- Die Person hat in der Schweiz noch keine Schule besucht.
- Die Person hat in der Schweiz noch keinen subventionierten Sprachkurs absolviert (ausser in der Asylstruktur oder zur Alphabetisierung).

Der IKG 1 wird zum Teil über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert. Der Rest von Fr. 2'100.– wird als Teilnehmerbeitrag verrechnet. Dieser wurde analog zu vergleichbaren Angeboten festgelegt. Der IKG 1 wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätmigrierte Jugendliche melden sich per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb an. Bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt die Zuweisung durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdienstes. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für den IKG 1 erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

- Detaillierte Informationen zum Angebot IKG 1 finden sich unter www.berufsbildung.ag > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).

4.5.3 Brückenangebot Integration

Ziel	Das Brückenangebot Integration (BA I) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb dauert maximal 2 Jahre mit dem Ziel der sprachlichen, soziokulturellen und beruflichen Integration spätimmigrierter Jugendlichen zwischen 16 und 21 Jahren. Das Hauptziel ist der Einstieg in die berufliche Grundbildung (Lehre).
Zielgruppe	Spätimmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren (Ausweis N: 16 bis 18 Jahre)
Status	N, F, B, C und Auslandschweizer
Träger / Anbieter	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
Finanzierung	Kanton und Gemeinden
Anzahl Plätze	Nach Bedarf
Dauer	Maximal 2 Jahre
Ort	Aarau, Baden
Anmeldung	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet ein Brückenangebot Integration (BA I) für spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 16. und bis zum vollendeten 21. Altersjahr an. Ab Schuljahr 2017/18 werden asylsuchende Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mit Ausweis N wieder zum Brückenangebot Integration der ksb zugelassen, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das Brückenangebot Integration hat den Einstieg in die berufliche Grundbildung (Lehre) oder den Übertritt in eine weiterführende Schule zum Ziel. Das zweijährige Angebot vermittelt mit den Schwerpunkten Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung, Berufsfindung und Schlüsselkompetenzen individuelle Bildungsinhalte und kann im zweiten Jahr mit einem Praktikum (ein bis zwei Tage pro Woche) kombiniert werden. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg ins Brückenangebot erfüllt sein:

- Die Person hat den Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) absolviert.
- Oder sie hat in der Schweiz bereits für mindestens ein Semester ein Angebot der Volksschule besucht (Sekundarschule, Realschule, Integrations- und Berufsfindungsklasse, Regionaler Integrationskurs).
- Die Person beherrscht das Sprachniveau A1-Anfänger (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, GER) vollständig, besitzt den Sprachnachweis und kann mindestens 7 Jahre Schulbildung vorweisen oder wurde aus dem Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2 – vgl. Kapitel 4.5.4) für das Brückenangebot Integration empfohlen.

Die Kosten übernimmt grösstenteils der Kanton, den Rest übernehmen die Gemeinden. Für die Teilnehmenden fallen Gebühren und Auslagen von Total Fr. 2'200.– für zwei Jahre an. Das Brückenangebot Integration wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist nicht beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätimmigrierte Jugendliche melden sich per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb an. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für das Brückenangebot Integration erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

- Detaillierte Informationen zum Angebot Brückenangebot Integration finden sich unter www.berufsbildung.ag > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).

4.5.4 Integrationskurs Grundkompetenzen 2

Ziel	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2) an der Kantonalen Schule für Berufsbildung ksb baut auf dem Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) auf, dauert 1 Jahr und hat zum Ziel, die Jugendlichen auf das Brückenangebot Integration vorzubereiten.
Zielgruppe	Spätmigrierte Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren*
Status	F, B, (N)
Träger / Anbieter	Kanton (Kantonale Schule für Berufsbildung)
Finanzierung	Kanton
Anzahl Plätze	100
Dauer	1 Jahr
Ort	Aarau, Baden
Anmeldung	Per Online-Anmeldeformular über die Website der ksb

* Zurzeit wird geprüft, ob und wie ein adäquates Angebot für minderjährige Jugendliche mit Ausweis N (16 bis 18 Jahre) umgesetzt werden kann.

Die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb bietet einen Integrationskurs Grundkompetenzen 2 (IKG 2) für spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 16. und bis zum vollendeten 21. Altersjahr an.

Der IKG 2 für lernungsgewohnte Jugendliche, fokussiert sich – im Anschluss an den IKG 1 – auf eine zusätzlich schulische Grundbildung in den Bereichen Deutsch und Grundkompetenzen sowie Berufsbildung und hat die Erlangung bzw. Vertiefung des Sprachniveaus A1-Anfänger (GER) zum Ziel. Das einjährige schulische Angebot bereitet Lernende auf den Übertritt in das Brückenangebot Integration der ksb oder auf den Einstieg in die Arbeitswelt vor. Folgende Voraussetzungen müssen für den Einstieg in den IKG 2 erfüllt sein:

- Die Person hat den Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) absolviert.
- Die Person beherrscht das Sprachniveau A1-Anfänger (GER) nicht vollständig und besitzt keinen Sprachnachweis.
- Die Person verfügt über weniger als 7 Jahre Schulbildung.

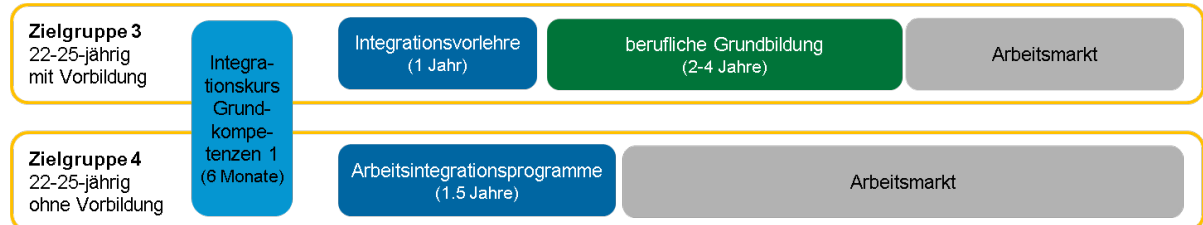
Die Kosten werden vom Kanton getragen. Für die Teilnehmenden fallen Gebühren und Auslagen von Total Fr. 900.– für ein Jahr an. Der IKG 2 wird an den Standorten Aarau und Baden angeboten. Die Anzahl Plätze ist beschränkt. Das Angebot startet zweimal jährlich, jeweils zu Beginn des Semesters.

Interessierte spätmigrierte Jugendliche melden sich per Online-Anmeldeformular direkt über die Website der ksb an. Fachpersonen der ksb prüfen die Anmeldung und klären ab, ob die Person die Voraussetzungen für den IKG 2 erfüllt. Der Anmeldeschluss für einen Start im August ist der 1. Juni, für einen Start im Februar der 1. Dezember.

- Detaillierte Informationen zum Angebot IKG 2 finden sich unter www.berufsbildung.ag > Angebot > [Angebote im Integrationsbereich](#).

4.6 Angebote für spätimmigrierte junge Erwachsene von 22 bis 25 Jahren

Zur Gruppe der spätimmigrierten jungen Erwachsenen zählen Menschen, die erst nach vollendetem 16. Altersjahr in die Schweiz einreisen und daher nicht in die Volksschule eintreten können. Da Jugendliche nur bis zum vollendetem 21. Altersjahr in die Kantonale Schule für Berufsbildung ksb eintreten können, bestehen für junge Erwachsene von 22 bis 25 Jahren andere Angebote, um den Weg in die berufliche Grundbildung oder in den Arbeitsmarkt zu meistern.



4.6.1 Integrationskurs Grundkompetenzen 1

Ziel	Der Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) für die 22- bis 25-jährigen Spätimmigrierten dauert 6 Monate und hat zum Ziel, junge Erwachsene auf die Integrationsvorlehre oder Arbeitsintegrationsprogramme vorzubereiten.
Zielgruppe	Spätimmigrierte junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren
Status	F, B
Träger / Anbieter	Externer Anbieter
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm (KIP)
Anzahl Plätze	50
Dauer	6 Monate
Ort	noch offen
Anmeldung	noch offen

Der sechsmonatige Integrationskurs Grundkompetenzen 1 (IKG 1) dient als Vorkurs und hat zum Ziel, die jungen Erwachsenen auf die Integrationsvorlehre (als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) oder auf Arbeitsintegrationsprogramme vorzubereiten. Nebst dem intensiven Spracherwerb fokussiert sich der Unterricht auf Grundkompetenzförderung wie Alltagsmathematik und der Vermittlung von soziokulturellen Werten. Die Zuweisung erfolgt durch das Case Management Integration (CMI) des Kantonalen Sozialdienstes.

4.6.2 Integrationsvorlehre

Ziel	Die Integrationsvorlehre hat zum Ziel, Teilnehmende praktisch und schulisch auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten (2-, 3- oder 4-jährige Lehre).
Zielgruppe	Spätmigrierte junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren mit genügend Vorbildung und dem Ziel, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren
Status	F, B
Träger / Anbieter	2017: Anbieter für Arbeitsmarktintegration (Stiftung Wendepunkt, Trinamo AG, Verein Lernwerk) / ab 2018: noch offen
Finanzierung	2017 Kantonales Integrationsprogramm KIP / ab 2018 Bund, Kanton und Gemeinden
Anzahl Plätze	2017: 35 / ab 2018: 70
Dauer	1 Jahr
Ort	2017: Aarau Turgi, Rothrist, Muhen / ab 2018: noch offen
Anmeldung	ip@ag.ch

Die Integrationsvorlehre ist eine einjährige vorbereitende Ausbildung und somit ein Brückenangebot in die Berufsbildung. Sie ist in verschiedenen Berufsfeldern möglich und wird mit Betriebseinsätzen oder Praktika kombiniert. Neben der Sprachförderung und der Vermittlung von berufsfeldbezogenen praktischen und schulischen Kompetenzen, ist auch der Erwerb von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Fokus auf Aspekte und Werte der Schweizer Kultur Teil der Integrationsvorlehre. Das Ziel ist der Abschluss eines Lehrvertrags.

Es ist vorgesehen, dass dieses Angebot ab Schuljahr 2018/19 an verschiedenen Berufsfachschulen im Kanton angeboten wird.

4.6.3 Arbeitsintegrationsprogramme

Ziel	Die Arbeitsintegrationsprogramme für Spätimmigrierte haben zum Ziel, Teilnehmende in den für den Schweizer Arbeitsmarkt erforderlichen Grundkompetenzen zu schulen und ihre Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt mittels praktischer Arbeitserfahrung und Kompetenzbilanzierung zu stärken.
Zielgruppe	Spätimmigrierte junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren mit wenig Vorbildung
Status	F, B
Träger / Anbieter	Stiftung Wendepunkt, Trinamo AG, Verein Lernwerk
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm KIP und Kanton
Anzahl Plätze	2017: 30; ab 2018: 70
Dauer	1 bis 1.5 Jahre
Ort	Aarau, Turgi, Rothrist, Muhen
Anmeldung	ip@ag.ch

Die Arbeitsintegrationsprogramme für Spätimmigrierte dauern 1 bis 1,5 Jahre und haben zum Ziel Teilnehmende in den für den Schweizer Arbeitsmarkt erforderlichen Grundkompetenzen zu schulen und ihre Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt mittels praktischer Arbeitserfahrung und Kompetenzbilanzierung zu stärken. Wie bei der Integrationsvorlehre fokussieren die Programme nebst Praxiseinsatz und Training von Arbeitstempo, -techniken und -haltung auf die Schulung von berufsspezifischen Kompetenzen in der Sprache, Mathematik und in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie auf das Erlernen von Werten der Schweizer Arbeitswelt. Das Ziel ist die Vermittlung in eine Festanstellung.

4.7 Frühe Förderung

4.7.1 MuKi-Deutsch

Ziel	Der Kurs fördert die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Mütter und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Kinder werden in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert.
Zielgruppe	Fremdsprachige Mütter mit ihren Kindern im Vorkindergartenalter (0–5 Jahre)
Status	Grundsätzlich für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus im Aargau
Träger / Anbieter	machbar Bildungs-GmbH
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm KIP, Gemeinden, Teilnehmerinnen (400 Franken pro Kurs inkl. Kinder)
Anzahl Plätze	Nach Bedarf und Angebot
Dauer	1 Semester à 80 Lektionen
Ort	Nach Bedarf und Angebot
Anmeldung	Eigenständig

MuKi-Deutschkurse richten sich an nicht deutschsprachige Mütter und ihre Kinder im Vorkindergartenalter. Der Kurs fördert einerseits die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Frauen und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Mütter werden in ihrer Unterstützungskompetenz im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule gefördert. Die teilnehmenden Kinder im Vorschulalter (2–5 Jahre) werden andererseits gezielt in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert. Die teilnehmenden Kleinstkinder (0–2 Jahre) lernen durch Immersion in der lokalen Sprachwelt.

Die Kurse dauern ein Semester à 80 Lektionen. MuKi-Deutsch wird von der machbar Bildungs-GmbH angeboten und durch Bund, Kanton und anbietende Gemeinden mitfinanziert. Interessentinnen können sich direkt beim Anbieter für den Kurs anmelden.

- Zurzeit werden MuKi-Deutschkurse in 24 Aargauer Gemeinden durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Anbieters: www.mmb.ch > [MuKi-Deutsch](#).

4.7.2 MuKi Plus-Kurse

Ziel	Der Kurs fördert die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Mütter und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Kinder werden in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert.
Zielgruppe	Fremdsprachige Mütter mit ihren Kindern im Vorkindergartenalter (0–5 Jahre)
Status	N
Träger / Anbieter	machbar Bildungs-GmbH
Finanzierung	Kantonaler Sozialdienst
Anzahl Plätze	Nach Bedarf und Angebot
Dauer	1 Semester à 80 Lektionen
Ort	Nach Bedarf und Angebot
Anmeldung	Durch den Kantonalen Sozialdienst

MuKi-Deutschkurse richten sich an nicht deutschsprachige Mütter und ihre Kinder im Vorkindergartenalter. Der Kurs fördert einerseits die praxisorientierten Deutschkenntnisse der Frauen und vermittelt ihnen wichtige Informationen zu relevanten Lebens- und Alltagsthemen rund um die Schule und die Wohngemeinde. Die Mütter werden in ihrer Unterstützungskompetenz im Hinblick auf deren Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule gefördert. Die teilnehmenden Kinder im Vorschulalter (2–5 Jahre) werden andererseits gezielt in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz sowie in Deutsch gefördert. Die teilnehmenden Kleinstkinder (0–2 Jahre) lernen durch Immersion in der lokalen Sprachwelt.

Die Kurse dauern ein Semester à 80 Lektionen. MuKi-Deutsch wird von der machbar Bildungs-GmbH angeboten. Mütter können mit ihren Vorschulkindern einen MuKi Plus-Kurs sowie einen Folgekurs besuchen. Ein dritter Kurs kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Interessentinnen müssen sich zuerst an ihren Betreuer wenden, der beim Kantonalen Sozialdienst ein Gesuch zum Besuch des Kurses stellt. Ohne Bewilligung dürfen sie nicht teilnehmen. Wird der Besuch des Kurses bewilligt, übernimmt der Kantonale Sozialdienst die Kosten.

- ▶ Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen finden sich unter www.ag.ch/dgs > Gesellschaft > Asyl > Kurse & Beschäftigung > Kursangebot Asyl > [MuKi Plus-Kurse](#).

4.7.3 Family Literacy – Schenk mir eine Geschichte

Ziel	Das Projekt Family Literacy – Schenk mir eine Geschichte unterstützt Eltern mit Migrationshintergrund bei der Sprach- und Leseförderung in der Erstsprache ihrer Kinder.
Zielgruppe	Familien mit Migrationshintergrund mit ihren Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren
Status	Grundsätzlich für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus im Aargau
Träger / Anbieter	Amt für Migration und Integration / Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM, Aargauer Bibliotheken
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm KIP, , anbietende Institutionen
Anzahl Plätze	Nach Bedarf. Richtgrösse einer Gruppe sind 5 bis 8 Familien pro Leseanimation.
Dauer	10 Termine à 90 Minuten pro Sprache pro Jahr
Ort / Sprache	Nach Bedarf und Angebot
Anmeldung	Direkt bei der durchführenden Institution

"Family Literacy – Schenk mir eine Geschichte" ist ein vorschulisches Erstsprach- und Leseförderprojekt in Aargauer Bibliotheken, das vom Amt für Migration und Integration in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien angeboten wird. Literacy bedeutet lesen und schreiben können. Kinder, die in der Familie schon von klein auf vielfältige Literacy-Erfahrungen sammeln, zum Beispiel beim Erzählen von Geschichten oder beim Spielen mit Schrift und Sprache, haben später Vorteile beim Lesen- und Schreibenlernen.

Die wichtigste Instanz der Lesesozialisation ist die Familie. Das Projekt Family Literacy – Schenk mir eine Geschichte unterstützt Eltern mit Migrationshintergrund bei der Sprach- und Leseförderung ihrer Kinder. Es animiert die Eltern dazu, ihren Kindern von frühem Alter an Bilderbücher und Geschichten in ihrer Familiensprache vorzulesen. Je differenzierter sich ein Kind in seiner Erstsprache ausdrücken kann, desto leichter fällt ihm der Zugang zum Erwerb der Zweitsprache Deutsch.

- ▶ Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/migrationsamt > Integration > Projektförderung > [Frühe Förderung](#).

4.7.4 Schulwissen Plus

Ziel	Der Kurs Schulwissen Plus bereitet Eltern auf den Schuleintritt ihrer Kinder vor und bringt ihnen das Schulsystem und die Schule näher.
Zielgruppe	Eltern von Kindern, die bald eingeschult werden
Status	Grundsätzlich für Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus im Aargau
Träger / Anbieter	Amt für Migration und Integration / machbar Bildungs- GmbH
Finanzierung	Kantonales Integrationsprogramm KIP, Schulen
Anzahl Plätze	Nach Bedarf
Dauer	2 oder 4 Kurseinheiten à 2.5 Stunden
Ort	nach Bedarf und Angebot
Anmeldung	www.ag.ch/migrationsamt > Integration > Projektförderung > Frühe Förderung

Der Kurs Schulwissen Plus richtet sich an Eltern mit Kindern bis sieben Jahre und findet in der Schule statt. Die Eltern bereiten sich auf den Schuleintritt ihres Kindes bzw. ihrer Kinder vor und lernen das Schulsystem, die Schule und ihre Arbeitsweise kennen. Sie lernen, wie sie ihre Kinder unterstützen können. Das Kennenlernen und der Austausch mit Lehrpersonen ermöglichen ihnen und den Kindern einen guten Schulstart.

Die Kurse werden in Deutsch mit ein bis zwei Übersetzungen angeboten und richten sich an die Eltern. Während des Kurses steht nach Bedarf eine Kinderbetreuung zur Verfügung.

- ▶ Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch/migrationsamt > Integration > Projektförderung > [Frühe Förderung](#).

5. Angebote für Lehrpersonen

5.1 Angebote der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

Für Lehrpersonen, die im Kanton Aargau tätig sind, sind die Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) in der Regel kostenlos.

- ▶ Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie unter www.fhnw.ch > Hochschulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Informationen für [Lehrpersonen](#) (Kasten oben rechts).

5.1.1 Pädagogische Hochschule

Das Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) bietet im Bereich der kursorischen Weiterbildung und in Zertifikatslehrgängen (CAS) diverse Angebote zur integrativen Pädagogik, zur Sprachförderung in heterogenen Klassen, zum Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache oder zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen an.

- ▶ Die ausführlichen Beschreibungen und Anmeldungen der kursorischen Weiterbildung sind zu finden unter www.fhnw.ch > Hochschulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildungen > [Kurssuche & Anmeldung](#).
- ▶ Die verschiedenen CAS zur pädagogischen Spezialisierung, unter anderem der CAS "Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache", finden sich unter www.fhnw.ch > Hochschulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildung > Laufbahnentwicklung mit MAS, CAS und Kaderweiterbildung > Übersicht thematisch > [Heterogenität und Spezielle Pädagogik](#).

Weitere Unterstützungsangebote des IWB:

- Vermittlung von Schul- und Weiterbildungscoaches für längerfristige Entwicklungsvorhaben von bis zu drei Jahren.
- Vermittlung von qualifizierten Fachleuten für schulinterne Weiterbildung und Beratung an Schulen. Kontakt: www.fhnw.ch > Schulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildung > [Schulinterne Weiterbildung und Beratung](#).
- Beratung im Bereich der Integrativen (Heil-)Pädagogik: www.fhnw.ch > Schulen und Campus > Pädagogische Hochschule FHNW > Weiterbildung > Entwicklungsschwerpunkte > [Integrative Pädagogik AG](#).

5.1.2 Hochschule für Soziale Arbeit

Das Institut Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW bietet verschiedene Weiterbildungskurse und CAS in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit an, beispielsweise den CAS "Von der Schule zum Beruf – Profil A Fachlehrer/in Berufsintegrationscoach" oder den Kurs "Traumapädagogik – Pädagogischer Alltag mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen".

- ▶ Die verschiedenen CAS und Kurse des IKJ finden Sie unter www.fhnw.ch > Hochschulen und Campus > Hochschule für Soziale Arbeit FHNW > Institute > Institut Kinder- und Jugendhilfe > [Weiterbildung](#).

5.2 Weitere Angebote

Interessierte Lehrpersonen können auch Weiterbildungskurse an ausserkantonalen (Fach-) Hochschulen oder anderen Schulungsinstitutionen besuchen. Diese sind allerdings kostenpflichtig. Es besteht eine Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Gesuche um Kostenbeteiligung an die Abteilung Volksschule zu richten.

- ▶ Informationen zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden sich unter www.schulen-aargau.ch > Informationen des Kantons > Schulführung & Organisation > Aus- & Weiterbildung > [Kursbeitrag für Weiterbildung Lehrpersonen Volksschule beantragen](#).

6. Auskunfts- und Beratungsstellen

6.1 Schulfragen (Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich)

Fragen zur Volksschule:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule
Sektion Entwicklung
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel. 062 835 21 18
Fax 062 835 21 19
E-Mail: ike@ag.ch
www.ag.ch/volksschule

Fragen zu Anschlusslösungen nach der Volksschule:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
Anlaufstelle Wegweiser
Postfach 2254
Kasinostrasse 29
5001 Aarau
Tel. 062 835 41 40
www.ag.ch/wegweiser

Kantonale Schule für Berufsbildung ksb
Bahnhofstrasse 79
5000 Aarau
Tel. 062 834 68 00
info@berufsbildung.ag
www.berufsbildung.ag

Beratung und Abklärung bei schulischen Lern-, Leistungs- und Verhaltensfragen:

Schulpsychologischer Dienst
Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule
Sektion Schulpsychologie
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel. 062 835 21 41
E-Mail: sp.volksschule@ag.ch
www.ag.ch/schulpsychologie

6.2 Fragen zu Asylwesen und Integration

Fragen zum Asylwesen:

Departement Gesundheit und Soziales

DGS Kantonaler Sozialdienst

Sektion Asyl

Obere Vorstadt 3

5000 Aarau

Tel. 062 835 30 04

Fax 062 835 30 07

E-Mail: faa.ksd@ag.ch

www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp

Fragen zur Integration:

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88

5001 Aarau

Tel. 062 835 18 60

Fax 062 835 18 38

E-Mail: migrationsamt@ag.ch

www.ag.ch/migrationsamt

Anlaufstelle Integration Aargau

Rain 24

5000 Aarau

Tel. 062 823 41 13

E-Mail: integration@integrationaargau.ch

www.integrationaargau.ch

6.3 Anlaufstelle für Eltern bei Betreuungs- und Erziehungsfragen

Mütter- und Väterberatung Kanton Aargau

Verschiedene Stellen im ganzen Kanton

www.mueterberatung-aargau.ch

6.4 Links und Material zu Asyl- und Migrationsfragen

Beratungsstellen

Anlaufstelle Integration Aargau

www.integrationsaargau.ch

hallo-aargau, Auskunftsplattform in 13 Sprachen

www.hallo-aargau.ch

Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer, Hilfe für traumatisierte Menschen; Traumabroschüre "Wenn das Vergessen nicht gelingt" (2012, 32 Seiten, in 10 Sprachen)

www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsoffer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen

Beratungsstelle Sans-Papiers, Informationen und Unterlagen für und über Sans-Papiers in der Schweiz

www.sans-papiers.ch

HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau

www.heks.ch/schweiz/aargausolothurn/rechtsberatungsstelle-fuer-asylsuchende-aargau

Gesundheitswegweiser Schweiz (erhältlich in 18 Sprachen), Schweizerisches Rotes Kreuz

www.migesplus.ch/publikationen/gesundheitsversorgung/show/gesundheitswegweiser-schweiz-3-komplett-ueberarbeitete-auflage

Kantonal- und Bundesstellen

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Migration und Integration

www.ag.ch/migrationsamt

Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Sektion Asyl

www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/asylwesen/Asylwesen.jsp

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kantonales Integrationsprogramm (KIP)

www.ag.ch/kip

Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Angebote für Gemeinden

www.ag.ch/de/dvi/migration_integration/integration/angebote_fuer_gemeinden/angebote_fuer_gemeinden.jsp

Staatssekretariat für Migration SEM

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Flüchtlingsbegriff und Asylrecht (SEM)

www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asyl/asylrecht.html

Schulung, Kurse und Beschäftigung

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und Integrationskurse

www.schulen-aargau.ch/kanton/besondere_foerderung/daz/Pages/default.aspx

Massgeschneiderte Handlungsanleitungen, Toolboxes & Weiterbildungs-Workshops Sprache+ zur frühen zweitsprachlichen Förderung

www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung/sprache

National Coalition Building Institute Schweiz, Fachkurse und Workshops zu interkultureller Zusammenarbeit, Migration und Integration

www.ncbi.ch/de

Bildungs- und Erlebnisangebote für Erwachsene und Jugendliche (auch Schulklassen) zu den Themen Flucht, Asyl und Integration, Schweizerische Flüchtlingshilfe

www.fluechtlingshilfe.ch/bildung.html

Kantonale Schule für Berufsbildung

www.berufsbildung.ag

ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau

www.beratungsdienste-aargau.ch

machbar Bildungs-GmbH, Sprachkurse für Eltern und ihre Kinder

www.mbb.ch/fachbereich-fruehe-foerderung

SESAM: "Türöffner"-Projekt für vorläufig aufgenommene Personen, Ausbildung zur/m Pflegehelfer/in SRK, gemeinsames Projekt des SRK und des SEM

www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/pflegehelferinpflegehelfer-srk/pflegehelfer-in-srk-gemeinsames-projekt-srk-und

Verein Netzwerk Asyl Aargau, Bildungs-, Kultur- und Sportprojekte für UMAs, Asylsuchende und Flüchtlinge, "Club Asyl Aarau"

www.netzwerkasyl.ch

Zäme läbe Freiamt, verschiedene Integrationsprojekte

zaemelaebe-freiamt.ch

Zentrale Anlaufstelle "Wegweiser"

www.ag.ch/wegweiser

Dolmetscherdienste

Interkultureller Dolmetscherdienst HEKS Linguadukt Aargau / Solothurn

www.heks.ch/de/schweiz/aargausolothurn/heks-linguadukt/details

Hilfswerke

Schweizerisches Rotes Kreuz, Geschäftsstelle Kanton Aargau

www.srk-aargau.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz, umfassende Informationen zu den Themen Asyl, Migration und Gesundheit; Broschüren und Unterlagen

www.redcross.ch/de

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Dachverband der Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen; Unterlagen, Berichte und Weiterbildungen in den Bereichen Flucht, Asyl und Integration

www.fluechtlingshilfe.ch

Caritas Aargau, Aufgabenhilfe, Deutschunterricht, Betreuung und Beratung (Angebote gelten nur für Flüchtlinge, die von Caritas betreut werden)

www.caritas-aargau.ch

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz (401.100)

Vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2010)

Alle im Kanton Aargau wohnhaften Kinder im schulpflichtigen Alter haben sowohl ein Schulrecht als auch eine Schulpflicht (Art. 19 und 62 Bundesverfassung, § 28 Kantonsverfassung). Unabhängig von ihrem Status dürfen auch Flüchtlingskinder bis und mit 16 Jahren die Volksschule in ihrer Wohngemeinde besuchen und die Wohngemeinden haben die Pflicht, diese Kinder in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu beschulen (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Schulgesetz). Schülerinnen und Schüler, die erst im 16. Lebensjahr in die Volksschule eintreten, dürfen diese bis zum Abschluss einer Grundbildung besuchen.

Asyl suchende Kinder und Jugendliche werden üblicherweise während der ersten Monate ihres Aufenthalts in Einschulungsvorbereitungskursen auf den Übertritt in Regelklassen vorbereitet (§ 15 Abs. 1 Schulgesetz).

Die Bildung von Asylsuchenden auf Stufe Sek II ist auf rechtlicher Basis nicht im eigentlichen Sinn geregelt. In der Verordnung über die Kantonalen Schule für Berufsbildung (VO ksb) vom 7. November 2007 (SAR 422.221) sind die Aufnahmevoraussetzungen unter § 16 geregelt. Grundsätzlich werden Personen aufgenommen, wenn sie die letzte Oberstufenklasse der Volksschule in der Schweiz absolviert haben sowie lern- und leistungsbereit sind. Ausnahmsweise können auch Personen zugelassen werden, die ersteres nicht erfüllen.

Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (421.331)

Vom 28. Juni 2000 (Stand 1. August 2015)

3. Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher

§ 11 Zweck

¹ Die Massnahmen zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher schaffen die Voraussetzungen, die Einschulung in die Regelklassen ohne Schwierigkeiten sicherzustellen, sprachlich bedingte Rückstände in rund 3 Jahren ohne Repetition aufzuholen und allfällige im fremdsprachlichen Umfeld begründete Schulschwierigkeiten zu überwinden.

² Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mit diplomatischen Vertretungen und privaten Institutionen ergänzt die entsprechenden Massnahmen und verfolgt das Ziel, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler parallel zur Integration in ihrer Muttersprache und der Kultur ihres Heimatlandes verwurzelt bleiben.

§ 12 *Deutsch im Kindergarten

¹ Für Kindergartenschülerinnen und -schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, bewilligt das Departement Bildung, Kultur und Sport pro Abteilung für 3 bis 4 Kinder 3, für 5 bis 7 Kinder 4, für 8 bis 11 Kinder 6, für 12 bis 14 Kinder 7 Lektionen und für jeweils 3 weitere Kinder je eine zusätzliche Lektion. Ausnahmsweise kann es auf Antrag der Schulpflege auch für weniger als 3 Kinder bis 2 zusätzliche Lektionen bewilligen. *

§ 13 Stützkurse

¹ Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse sowie der 1. und 2. Klasse der Primarschule und der Kleinklasse, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben während dieser Zeit einen Anspruch auf den Besuch eines Stützkurses. *

^{1bis} Schülerinnen und Schüler höherer Klassen, die im Anschluss an einen Intensivkurs oder einen Integrationskurs weiterer Förderung zur Beherrschung der deutschen Sprache bedürfen, haben für eine Dauer von bis zu drei Jahren Anspruch auf den Besuch eines Stützkurses. *

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport bewilligt die Stützkurse im Umfang von zwei Lektionen pro Woche und kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung von maximal einem Semester gewähren. In der Regel werden in einem Kurs maximal sechs Schülerinnen und Schüler

gemeinsam unterrichtet, in einem Kurs der Einschulungsklasse maximal zehn Schülerinnen und Schüler. Bei der Bildung grösserer Kurse können mehr als zwei Lektionen pro Woche bewilligt werden. Werden nicht mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler unterrichtet, besteht nur ein Anspruch auf eine Lektion. *

3 Die Lektionen sind gleichmässig über die Woche zu verteilen. *

§ 14 Intensivkurse

¹ Schülerinnen und Schüler, die im Verlauf des 2. Kindergartenjahrs oder später aus einem fremdsprachigen Land oder Gebiet einreisen, haben ab der 1. Klasse der Primarschule Anspruch auf den Besuch eines Deutsch-Intensivkurses von 4 bis 6 Lektionen pro Woche für die Dauer eines Jahres; in Ausnahmefällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport eine Verlängerung dieser Massnahme bewilligen. Werden nicht mindestens 2 Schülerinnen oder Schüler gemeinsam unterrichtet, besteht nur ein Anspruch auf 4 Lektionen. *

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport bewilligt die Deutsch-Intensivkurse. In der Regel werden in einem Kurs maximal 6 Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. Bei der Bildung grösserer Kurse können mehr als 6 Lektionen pro Woche bewilligt werden. In Ausnahmefällen können auch Intensivkurse mit anderem Fächerinhalt bewilligt werden.

³ Die Lektionen sind gleichmässig über die Woche zu verteilen. *

§ 15 Einschulungsbegleitung

¹ Schülerinnen und Schülern, die nach Beginn der Primarschule oder später aus einem fremdsprachigen Land oder Gebiet einreisen und grosse schulische Bildungslücken haben, kann eine Einschulungsbegleitung als Zusatzangebot zum Intensivkurs gewährt werden. *

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann als Einschulungsbegleitung pro Schülerin bzw. Schüler eine Lektion während 12 Schulwochen bewilligen.

³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Gemeinden mit mindestens 6 neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen als feste Einschulungsbegleitung gestützt auf die erhobenen Bedürfnisse Lektionen im Rahmen von Absatz 2 für die Dauer von einem oder zwei Semestern bewilligen. *

§ 16 Kommunale und regionale Integrationskurse

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden einer Region mit mindestens 6 neu zugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen oder einem bereits vorhandenen hohen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler anstelle von Intensivkursen gemäss § 14 und Einschulungsbegleitungen gemäss § 15 einen auf ein Jahr befristeten Integrationskurs bewilligen. *

² In kommunalen Integrationskursen werden die Schülerinnen und Schüler individuell, schrittweise in eine Klasse integriert.

³ In den regionalen Integrationskursen bleiben Schülerinnen und Schüler während 3 Monaten bis zu einem Jahr und werden anschliessend in eine Klasse ihrer Wohngemeinde eingeschult. *

§ 17 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport vermittelt zwischen Schulpflegen, Konsulaten und Elternvereinigungen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

² Die Kurse werden durch Konsulate und Elternvereinigungen organisiert und können nach Bedarf bis zu 4 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen. Die zuständigen Stellen und Behörden fördern durch eine angemessene Stundenplangestaltung, durch allfällige Dispensationen und durch unentgeltliche Überlassung von Schulraum und Verbrauchsmaterialien die Integration dieser Kurse in die bestehende Schulorganisation. *

³ Der Besuch der Kurse wird im Zeugnis vermerkt. *

§ 18 Verfahren

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport klärt im Hinblick auf die gemäss den §§ 13–17 bereitzustellenden Angebote die jeweiligen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, die dem regulären Unterricht aus sprachlichen oder anderen Gründen nicht zu folgen vermögen, sowie der Schule vor Ort ab und koordiniert die entsprechenden Pensenmeldungen der Schulpflegen. *

² Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in das jeweilige Angebot, nachdem die entsprechenden Pensenbewilligungen des Departement Bildung, Kultur und Sportes vorliegen.

Asyl, Flucht, Integration – Asylbegriff, Grundlagen und Abläufe

Flüchtlingsbegriff und Asylrecht

Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention.

Kernpunkte der Eidgenössischen Asylpolitik:

- Wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz Asyl.
- Für notleidende Menschen in Kriegs- oder Katastrophengebieten bemüht sich die Schweiz vor Ort, rasch Hilfe zu leisten. Sie beteiligt sich an internationalen Gemeinschaftsaktionen, die zum Schutz und zur Unterstützung von notleidenden Bevölkerungsgruppen organisiert werden.
- Wenn Hilfsmassnahmen in der betroffenen Region aufgrund der akuten Gefährdung unmöglich sind, nimmt die Schweiz betroffene Personengruppen vorübergehend innerhalb der eigenen Grenzen auf.
- Parallel dazu bemüht sich der Bundesrat in internationaler Zusammenarbeit um nachhaltig wirksame Massnahmen zur Eindämmung der Ursachen von Flucht und unfreiwilliger Migration.
- Mit dem Asylverfahren wird geklärt ob Anspruch auf Schutz besteht.

Aufgabe des Asylverfahrens ist es, unter den neu eintreffenden Asylsuchenden jene zu erkennen, die nach den beschriebenen Kriterien Anspruch auf Schutz haben. Viele Asylsuchende sind weder Flüchtlinge noch Kriegsvertriebene. Aufgrund ihrer Situation gehören sie klar zur Gruppe der Migrierenden. Sie suchen in der Schweiz einen besseren Platz zum Leben. Weil sie wissen, dass sie kaum eine Einreise- und Arbeitsbewilligung erhalten, überqueren sie die Grenze illegal. Für die Befragung durch die Behörden legen sich manche von ihnen eine dramatische Verfolgungsgeschichte zu. Sie hoffen dadurch den Flüchtlingsstatus zu erlangen. Aus der Sicht des Betroffenen ist dieses Verhalten verständlich, aus asylrechtlicher Perspektive handelt es sich um einen Missbrauch des Asylverfahrens. Die Behörden müssen solche Gesuche möglichst rasch abweisen und die Wegweisung konsequent vollziehen. Dadurch wird das Asylverfahren für arbeitssuchende AusländerInnen unattraktiv. Missbräuchliche und schlecht begründete Asylgesuche werden prioritär behandelt. Die Mehrheit der Asylgesuche wird heute innerhalb von drei Monaten entschieden. Gesuche von Personen, die in der Schweiz straffällig werden oder deren Verhalten zeigt, dass sie nicht gewillt sind, sich in unsere Gesellschaft einzufügen, werden nach Möglichkeit noch rascher bearbeitet.

Sozialpolitische Grundsätze im Asylwesen:

- Das Gemeinwesen nimmt seine politische Verantwortung für die Menschen aus dem Asylbereich wahr und gestaltet das gesellschaftliche Zusammenleben mit der Gemeinschaft der Asylsuchenden im Verbund aller Kräfte. Die Lebensbedingungen der Menschen aus dem Asylbereich entsprechen sozialpolitischen Grundwerten.
- Abgewiesene Asylsuchende sollen die Schweiz gestärkt verlassen können, weil sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz die Möglichkeit hatten Kompetenzen und Werte zu erwerben und Perspektiven für ihr weiteres Leben zu entwickeln.
- Die volle Integration anerkannter Flüchtlinge ist rasch möglichst zu realisieren.
- Die Interaktion zwischen der Gesellschaft des Aufnahmestaates und den Menschen mit vorübergehendem Bleiberecht ist sicherzustellen.

In ihrem Kern definiert die Genfer Flüchtlingskonvention, wer als Flüchtling gilt und deshalb den Schutz der Unterzeichnerstaaten in Anspruch nehmen darf. Sie legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem er den genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

Dieses Rückschiebeverbot wird auch auf Situationen ausgedehnt, bei denen Menschen Gefahr laufen, gefoltert oder unmenschlich behandelt zu werden.

- ▶ Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM, www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > [Flüchtlingsbegriff und Asylrecht](#).

Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt gemäss dem in Artikel 21 AsylV 1 festgelegten Verteilschlüssel. Laut diesem Schlüssel werden dabei 7,7 Prozent der Gesamtzahl der ankommenden Flüchtlinge dem Kanton Aargau zugewiesen. Das SEM trägt bei der Zuweisung den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Es verteilt die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeit und besonders betreuungsintensiver Fälle möglichst gleichmässig auf die Kantone. Insbesondere dürfen Kernfamilien (Ehepaar, minderjährige Kinder) nicht getrennt werden.

- ▶ Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel F6

Übersicht Status und Kostenersatz von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge, Ausreisepflichtigen und Schutzbedürftigen

Kategorie	Beschrieb	Unterstützung / Kostenersatz Kanton
Status N	Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, bis zum Abschluss des Asylverfahrens (inklusive Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht). Der Aufenthaltsort wird vom Kanton bestimmt.	Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt gemäss § 51 Abs. 1 lit. d SPG
Status B (mit Flüchtlingseigenschaft)	Personen, die als Flüchtlinge gemäss Art. 3 des Asylgesetzes (AsylG) anerkannt wurden. Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz richtet sich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht (Art. 58 AsylG). Sie haben unter anderem auch freie Wohnsitzwahl.	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen gemäss § 16 Abs. 2 SPG (mit Flüchtlingseigenschaft Gleichbehandlung wie Inländer, Bundesvorschriften). Kostenersatz durch Kanton zeitlich beschränkt gemäss §§ 47 Abs. 2 und 51 SPG sowie § 34 Abs. 1 SPV: bis 5 Jahre ab Einreichung Asylgesuch.
Status F (mit Flüchtlingseigenschaft)	Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen, bei denen aber Asylausschlussgründe nach Art. 53 und 54 AsylG vorliegen. Sie werden vorläufig aufgenommen (Art. 83 Abs. 8 AuG). Aufgrund der Flüchtlingseigenschaft analoge Rechtsstellung wie Status B unter anderem mit freier Wohnsitzwahl.	Sozialhilfe nach den ordentlichen Bestimmungen/SKOS-Ansätzen gemäss § 16 Abs. 2 SPG (mit Flüchtlingseigenschaft Gleichbehandlung wie Inländer, Bundesvorschriften). Kostenersatz durch Kanton zeitlich beschränkt gemäss §§ 47 Abs. 2 und 51 SPG sowie § 34 Abs. 1 SPV: bis 7 Jahre ab Einreise in die Schweiz.
Status F (ohne Flüchtlingseigenschaft)	Personen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, ein Vollzug der Wegweisung aber nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft haben bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit (keine Sozialhilfe) freie Wohnsitzwahl. Bei wirtschaftlicher Unselbstständigkeit (Sozialhilfe) wird der Aufenthaltsort vom Kanton bestimmt.	Sozialhilfe nach Asylansätzen gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt gemäss § 51 Abs. 1 lit. d SPG.
Ohne Status (ohne Ausweis) ARPF (Ausreisepflichtige)	Personen, die nach rechtskräftiger Abweisung des Asylgesuchs (fehlende Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG) oder nach einem Nichteintretensentscheid weggewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Gründe für einen Nichteintretensentscheid (NEE) sind in den Art. 32 ff. AsylG geregelt. Dazu gehören unter anderem auch die sogenannte Dublin-Verfahren (Wegweisung in den zuständigen Verfahrensstaat zur Durchführung des Asylverfahrens). Diese Personen sind ausreisepflichtig und nach Rechtskraft der Ausreiseverfügungen illegal anwesend; sie werden als Ausreisepflichtige (ARPF) bezeichnet.	Nothilfe nach Asylansätzen gemäss §§ 19a ff. SPV Kostenersatz durch Kanton zeitlich unbeschränkt (falls bei Negativentscheid in einer Gemeindeunterkunft untergebracht grundsätzlich umgehender Transfer in eine Asyl-Notschlafstelle des Kantons)

Die im Bundesrecht vorgesehene Kategorie der Schutzbedürftigen wurde bislang durch den Bundesrat noch nie angewendet (Unterstützung und Betreuung wie N und vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft gemäss § 16 Abs. 1 und 17 SPG sowie §§ 18ff. SPV).